

**Entwurf  
einer Zweckverbandssatzung KAAW**

**Satzung  
des  
Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666; SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) und der §§ 8 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) haben die Räte der beteiligten Städte und Gemeinden durch Beschluss vom

| Kommune | Datum |
|---------|-------|
| ....    | ..... |
| ....    | ..... |

folgende Satzung vereinbart:

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

(1) Die Kommunen

Stadt Ahaus  
Gemeinde Altenberge  
Stadt Borken  
Stadt Gescher  
Stadt Greven  
Stadt Gronau  
Gemeinde Heek  
Gemeinde Heiden  
Gemeinde Hopsten  
Stadt Hörstel  
Stadt Horstmar  
Stadt Ibbenbüren  
Stadt Isselburg  
Gemeinde Ladbergen  
Gemeinde Laer  
Stadt Langenfeld

Gemeinde Legden  
 Stadt Lengerich  
 Gemeinde Lienen  
 Gemeinde Lotte  
 Gemeinde Metelen  
 Gemeinde Mettingen  
 Gemeinde Neuenkirchen  
 Stadt Ochtrup  
 Gemeinde Raesfeld  
 Gemeinde Recke  
 Gemeinde Reken  
 Stadt Rhede  
 Gemeinde Saerbeck  
 Gemeinde Schöppingen  
 Stadt Stadtlohn  
 Stadt Steinfurt  
 Stadt Tecklenburg  
 Gemeinde Velen  
 Stadt Vreden  
 Gemeinde Westerkappeln  
 Gemeinde Wettringen  
 Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Gemeindeverbände ist möglich.

### **§ 3**

#### **Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West – KAAW - .

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.

(3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.

(2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.

(3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

## **§ 5 Aufgaben**

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre ADV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen von und Begleiten des Erfahrungsaustausch(s) der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- Gemeinsame EDV-Lösungen
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z.B. Kopfstellen und
- Dienstleistungen für Dritte.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 13.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertre

ter/innen.

(5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren**

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (den Wirtschaftsplan) sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zusammen. Im Übrigen nach Bedarf. Zur ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird sie durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der bisherigen KAAW GbR einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

(4) Ein/e vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu benennende/r Protokollführer/in hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NW sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Neben den in § 6 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner Stellvertreter/in,
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
7. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
8. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,

9. die Entscheidung über den Stellenplan,
10. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

## **§ 10 Lenkungsausschuss**

- (1) Gemäß § 6 ist ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Lenkungsausschuss gehören neben dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu sieben von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.
- (3) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (6) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (7) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

## **§ 11 Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**

Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/seine Vertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/innen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

## **§ 12 Aufgaben der/des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der/des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der/dem Geschäftsführer/in zur eigenverantwortli

chen Erledigung.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Für die Wirtschaftführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

### **§ 15 Dienstkräfte**

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen.
- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen entscheidet auf Vorschlag der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers der Lenkungsausschuss

### **§ 16 Verbandsumlage**

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und –sachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.6. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Soweit ein Jahresüberschuss erzielt wird, kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses beschließen, dass die Überschüsse anteilig entsprechend Abs. 1 zurück gezahlt werden.
- (3) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.

### **§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung**

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder nicht eindeutig oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt des Kreises, in dessen Gebiet der Sitz des Verbandes liegt.

## **§ 19**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung**

(1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen; erstmals jedoch zum Schluss des Kalenderjahres 2012. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austrittes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 16.

## **§ 20**

### **Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 16 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter die zum Zeitpunkt der Auflösung verbliebenen Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realaufteilung nicht möglich ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.

(3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlich Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 16 zu übernehmen.

(4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

## **§ 21**

### **Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

